

Vorsitzende des Sportgerichts des Verbandes

Katharina Schneider
c/o Bayerischer Tischtennis Verband
Postfach 50 01 20
80971 München

E-mail: schneider@bttv.de



Vors. SGdV BTTV – K. Schneider– c/o BTTV

Augsburg, 19.12.2018

Aktenzeichen: SGV 08/18

Urteil

im Verfahren

über den Einspruch des Vereins H

- Einspruchsführer -

gegen den Widerspruchsbescheid des Fachwarts Mannschaftssport Bayern vom Oktober 2018

Das Sportgericht des Verbandes (SGdV) hat am 19.12.2018
durch

die Vorsitzende Katharina Schneider, Augsburg

den Beisitzer Stefan Markus, Coburg

den Beisitzer Martin Jendert, Scheinfeld

ohne mündliche Verhandlung für Recht erkannt:

- 1. Der Einspruch des Vereins H, vertreten durch seinen Abteilungsleiter, gegen den Widerspruchsbescheid des Fachworts Mannschaftssport Bayern vom Oktober 2018 wird als unbegründet zurückgewiesen.**
- 2. Die Kosten des Verfahrens trägt der Einspruchsführer.**

A. Tatbestand

Der Verein H beantragte im Oktober 2018 über click TT eine Spielberechtigung im Mannschaftsspielbetrieb Erwachsene für drei Jugendliche X, Y und Z und somit eine neue Mannschaftsmeldung.

Am Ende des Anmeldeprozesses erhielt der Verein H den Hinweis „Freigabe zum <selben Datum>“ für alle drei Spieler.

Der Spieler X wurde sodann am Tag darauf in einem Punktspiel eingesetzt. Das Spiel endete mit einem Sieg für den Verein H.

Das Spielergebnis konnte bei click TT nicht erfasst werden, da der Spieler X dort nicht als Spieler gelistet war. Es stellte sich heraus, dass der Spieler X zwar eine Spielberechtigung für den Mannschaftsspielbetrieb Erwachsene mit Beantragung über click TT am Vortag erhielt, jedoch die geänderte Mannschaftsmeldung noch nicht vom zuständigen Fachwart Mannschaftssport genehmigt wurde.

Gegen diese Wertung legte der Verein H zwei Tage nach dem Spiel Widerspruch ein. Der Fachwart Mannschaftssport lehnte den Widerspruch mit Bescheid vom selben Tag ab.

Hiergegen legt der Verein H mit Schreiben datiert drei Tage später Einspruch beim Sportgericht des Verbandes ein und beantragt, den Widerspruchsbescheid aufzuheben und das Spiel zwischen den Vereinen H und A wie gespielt zu werten.

Als Begründung führte der Verein H in seiner Stellungnahme vom 08.11.2018 folgendes aus:

Unstrittig ist, dass ein Jugendlicher im Erwachsenenbereich über click TT angemeldet werden kann. Unser Spieler X hatte bereits eine Erwachsenenspielberechtigung (SBE), war aber nicht in der Mannschaftsmeldung der Herren-Teams aufgeführt (gleiches gilt für die später noch genannten Spieler Y und Z).

Wie oben erwähnt, haben wir in click TT die Namen der Spieler X, Y und Z in die Mannschaftsmeldung eingegeben. Das System hat die Namen der Spieler erkannt und in der Auswahlliste angeboten. Im zweiten Schritt haben wir die Spieler an die Positionen gesetzt, von der wir aufgrund des jeweiligen TTR-Werts überzeugt waren, dass dies die Richtigen seien.

Hinweis: Für Jugendliche gelten bekanntlich andere Toleranzen für die TTR-Werte als für Erwachsene.

*Im weiteren Anmeldevorgang erteilte uns das System in einem Fall Hinweise auf eine unkorrekte Position für unseren Jugendspieler Z. Click TT hatte folglich erkannt, dass es sich bei den angemeldeten Spielern um Jugendliche handelt und welche spezifischen Toleranzen für diese gelten. Im konkreten Fall hat uns das System im Prozess eine Fehlermeldung ausgewiesen, weil wir den Spieler an eine falsche Stelle gesetzt hatten. Nach unserer Korrektur wurde uns bei allen Spielern ein **Status** ohne Fehlerhinweis angezeigt.*

*Aus dem Begriff **Status**, dem Datum des Status und den Informationen zu den Fehlermeldungen war für uns erkennbar, dass click TT entscheidet, in welcher Mannschaft der angemeldete Spieler und an welcher Position er eingesetzt werden kann und darf und ab wann diese Spielberechtigung gilt.*

Click TT beendet den Prozess mit dem o. g. Hinweis auf den Status und dessen Wirksamkeit und gerade nicht mit einem Hinweis auf eine noch zu erfolgende Genehmigung durch den BTTV oder dessen Vertreter. Es handelt sich (anders als z.B. bei der elektronischen Steuererklärung) daher nicht um eine bloße Plausibilitätsprüfung, bei der der Antragsteller ausfüllt, und die Steuerbehörden eine Entscheidung treffen. Click TT erbringt vielmehr eine Plausibilitätsprüfung, weist Falscheingaben zurück und erklärt dem User, wie er sich richtig zu verhalten

ten hat. Bei Richtigkeit wird der Status und der Termin der Spielberechtigung ausgewiesen.

Wenn Click TT den Vorgang aber abschließend bearbeitet mit Plausibilitätsprüfung, Toleranzen von Jugendlichen berücksichtigt und in der Entscheidung Hinweise setzt, dann muss der durchschnittliche Nutzer davon ausgehen, dass dies abschließend ist. Jede daran anschließende Handlung/Genehmigung kann nur deklaratorisch sein und auf das Datum, das die Wirksamkeit des Status ausgewiesen hat, rückwirken.

In diesem Zusammenhang passt es deshalb nicht, dass man die Verteilung der Liste mit den genehmigten Spielern (im Sinne von § 4 WO) zum Maß aller Dinge macht.

Auf das Argument der späten Bearbeitung durch den „Genehmiger“ könnte man verzichten, weil dies aus oben genannten Gründen obsolet ist. (Bei ähnlichen Fällen in der Vergangenheit war aber durch eine zeitnahe Bearbeitung des Dritten das Problem nicht offenkundig.) Gleichwohl muss einiges dazu angesprochen werden: Würde man die Bearbeitung des Funktionärs zum Maßstab machen, würde die Genehmigung vom Zufall/Glück abhängen -nämlich je nachdem, ob der betroffene Verein den Berechtigten angerufen hat, ihm nahe steht (gleicher Verein) oder ob der Berechtigte zufällig zeitnah im System arbeitet. Das kann nicht im Sinne der WO sein, und auch das spricht für die konstitutive Wirkung von click TT. Bei einem objektivierten Verfahren wie click TT sind o. g. Zufälligkeiten, die außerhalb der Hoheit der Vereine liegen, ausgeschlossen, weil die Maschine prüft, korrigiert und über Fehlerhinweise den User zum richtigen Ergebnis bringt.

Abschließend möchten wir darauf hinweisen, dass Click TT keine „Quittung“ oder automatisierte E-Mail in diesem ganzen Prozess versendet, aus denen der Bearbeitungsstatus seitens des Verbands evtl. nochmals dokumentiert wäre. Dies ist übrigens bei allen anderen Click TT-Prozessen (Spielverlegung, verspätete Ergebniseingabe usw.) der Fall.

Wir haben aus Empfängersicht/-horizont auf die Ansagen/Aussagen und Konsequenzen von click TT vertraut und in diesem Vertrauen auch den Spieler X aufgestellt. Unseres Erachtens behandelt click TT fallabschließend. Andernfalls sollte das System Warnhinweise geben.

Man sieht an diesem Vorgang, dass der aktuelle § 4 WO in unserer digitalen Welt nicht mehr zeitgemäß ist. Unseren Einspruch möchten wir auch dahingehend verstanden wissen, die WO und das System click TT besser und verständiger miteinander zu verknüpfen. Wir haben auf click TT mit seinen Eingaben, Entscheidungshilfen und Fehlerhinweisen vertraut und darauf anschließend entschieden, den Spieler X einzusetzen.

Wir bitten zusätzlich um Prüfung, ob §4 WO wegen seiner widersprüchlichen Konkurrenz zu click TT nichtig ist. Denn die WO, die eine Liste zwingend voraussetzt, steht im Widerspruch zu click TT, dem Anwendersystem der Vereine. Wir halten §4 WO deshalb für nicht verhältnismäßig, weil er nicht eindeutig ist (was gilt WO oder click TT), nicht ausreichend bestimmt ist (fehlende Informationspflichten, die dazu führen, dass der Anwender in die Irre geführt wird), willkürlich ist (je nach dem wann der click TT Sachbearbeiter im System arbeitet, erfolgt die Genehmigung zum Spielen), und nicht gerecht ist (Gleichbehandlung aller Vereine). Deshalb halten wir ihn für nicht verhältnismäßig.

Am 06.11.2018 eröffnete die Vorsitzende des Sportgerichts des Verbandes das Verfahren, teilte die Besetzung des Gerichtes mit und gab allen Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme bis 23.11.2018.

B. Entscheidungsgründe

Der Einspruch gegen den Widerspruchsentscheid des Fachwerts Mannschaftssport Bayern ist zulässig aber unbegründet.

I. Der Einspruch ist zulässig.

Er erfolgte form- und fristgerecht gem. § 26 Abs. 1 RVStO innerhalb 14 Tage nach Zugang der Ablehnungsentscheidung des Bayerischen Tischtennis-Verbandes.

Das Sportgericht des Verbandes ist zuständig gem. § 13 Abs. 2 Nr. 1 RVStO. Der Kostenvorschuss wurde gem. §§ 14 Abs. 5, 15 RVStO fristgemäß entrichtet. Die Betroffenen wurden gem. § 21 Abs.3 RVStO von der Eröffnung des Verfahrens und der Besetzung des Gerichts informiert und gem. § 21 Abs. 5 RVStO angehört.

II. Der Einspruch ist unbegründet.

Der Einspruch des Vereins H gegen den Widerspruchsbescheid des Fachwerts Mannschaftssport Bayern ist unbegründet, da der Spieler X zum Zeitpunkt der Landesligabegegnung keine Einsatzberechtigung für die betreffende Mannschaft des Vereins H hatte.

Der Verein H hätte aus der geltenden Wettspielordnung erkennen können, dass die Genehmigung der Mannschaftsmeldung durch den zuständigen Fachwart für einen Einsatz des Spielers X erforderlich ist, jedoch noch nicht vorliegt und der Spieler X mangels Einsatzberechtigung im fraglichen Punktspiel zwischen den Vereinen H und A nicht hätte eingesetzt werden dürfen. Hierfür hätte es ausgereicht, eine aktuelle Mannschaftsmeldung digital abzurufen. Ein Ausdruck ist hierzu nicht mehr erforderlich. Gemäß WO E 3.2 muss daher der gesamte Mannschaftskampf durch die zuständige Stelle für die Mannschaft als verloren gewertet werden, da diese einen nicht einsatzberechtigten Spieler mitwirken hat lassen.

1. Gemäß WO A 15.1 gilt Folgendes:

Voraussetzung für die Teilnahme eines Spielers an offiziellen Veranstaltungen ist seine gültige Spielberechtigung für die entsprechende Altersgruppe. Gemäß WO B 2.1 erteilt der Mitgliedsverband eine Spielberechtigung eines Spielers für einen Verein, dem dieser Verein angeschlossen ist, durch Eintragung in click-TT. Die jeweilige Spielberechtigung beginnt mit dem Datum, an dem der Verein diese in click-TT beantragt. Diese Spielberechtigung hatte der Spieler X bereits.

Vorliegend wurde die bei Nachwuchsspielern zusätzlich erforderliche Spielberechtigung für den Erwachsenen-Mannschaftsspielbetrieb (SBEM für die Altersgruppe Nachwuchs) durch Eintragung in click-TT und durch den Vermerk „Freigabe zum <selben Tag>“ erteilt.

Zusätzlich zur Spielberechtigung ist aber gem. WO A 15.3 für die Teilnahme eines Spielers an weiterführenden Veranstaltungen für Vereinsmannschaften gem. WO A 11.2 (hierzu gehören unter anderem Punktspiele) die **Einsatzberechtigung** für die jeweilige Mannschaft erforderlich.

2. Die Erstellung der Mannschaftsmeldung durch den Verein in click-TT entspricht gem. WO H 2.1.2 lediglich einem **Antrag an die genehmigende Stelle**.

Gem. WO H 2.1.3 beginnt das Zeitfenster für die Mannschaftsmeldung der Vorrunde am 20. Juni und endet am 1. Juli; das der Rückrunde beginnt am 16. Dezember und endet am 22. Dezember. Der DTTB und die Verbände dürfen für ihren Zuständigkeitsbereich einen früheren Start- und/oder einen früheren Endtermin für die Vorrundenmeldung festlegen, die beide nicht vor dem 4. Juni liegen dürfen.

Gemäß WO H 2.1.4 ist die Mannschaftsmeldung für die jeweilige Halbserie für alle Mannschaften vorzunehmen, auch dann, wenn keine Änderungen gegenüber der vorangegangenen Halbserie gewünscht oder erforderlich sind.

Gem. WO H 2.1.6 sind Nachmeldungen bisher nicht gemeldeter Spieler unter Beachtung der Spielstärke-Reihenfolge jederzeit möglich. Solche Änderungen der Mannschaftsmeldung nach dem Ende der jeweiligen Eingabefrist (vorliegend geschehen) müssen ebenfalls durch den Verein **bei der zuständigen Stelle beantragt** werden.

Insbesondere aus den Vorschriften WO H 2.1.2 und WO H 2.1.6 geht hervor, dass eine Änderung der Mannschaftsmeldung in click-TT lediglich ein Antrag des Vereins an die genehmigende Stelle ist. Eine Einsatzberechtigung des Spielers X lag daher mit Änderung der Mannschaftsaufstellung in click-TT am Tag der Eingabe im Oktober 2018 noch nicht vor.

3. Gem. WO H 3.1. obliegt die Überprüfung und Genehmigung der Mannschaftsmeldungen den dafür zuständigen Fachwarten bzw. Gremien auf Bezirksebene sowie dem FB Mannschaftssport, dem FB Seniorensport bzw. dem Vorstand Jugend auf Verbands-ebene.

Gem. WO H 3.2. ist bei der Überprüfung darauf zu achten, ob die Spielstärke-Reihenfolge innerhalb der zu genehmigenden Mannschaften eingehalten wird und ob in oberen und unteren Mannschaften Spieler aufgeführt sind, die nach der Spielstärke-Reihenfolge aller Spieler des Vereins eigentlich zu der zu genehmigenden Mannschaft gehören müssten.

Wird bei der Überprüfung einer Mannschaftsmeldung gem. WO H 3.3 festgestellt, dass sie nicht den Vorschriften gemäß WO H 2.2 bis H 2.4 entspricht, muss die zuständige Stelle die Meldung entsprechend korrigieren.

Sie darf zu diesem Zweck

- unzulässig in einer Mannschaft gemeldete Spieler einer anderen Mannschaft – ggf. nach Kontakt zum antragstellenden Verein – zuordnen,
- die Reihenfolge von Spielern innerhalb einer Mannschaft ändern,
- Spielern einen Sperrvermerk erteilen.

Gem. WO H 3.4 wird die Genehmigung der Mannschaftsmeldung von der zuständigen Stelle durch entsprechende Eintragungen in click-TT erteilt.

Im Bereich des BTTV müssen die Mannschaftsmeldungen zur Vorrunde bis spätestens 28. Juli genehmigt werden. Bei Änderungen während der Spielzeit (15. August bis 15. Dezember sowie nach dem 5. Januar) ist die Genehmigung innerhalb von **zwei Wochen** nach Beantragung vorzunehmen. Mannschaftsmeldungen für die Rückrunde müssen noch vor Beginn der Rückrunde genehmigt werden.

In Bayern kann daher laut geltender Wettspielordnung über click-TT lediglich die Spielberechtigung für einen Spieler erteilt werden, jedoch **nicht** dessen Einsatzberechtigung für eine bestimmte Mannschaft. Auch wenn click-TT mittlerweile erkennt, ob die Spielstärke-Reihenfolge eingehalten wurde oder nicht und eine Einsatzberechtigung für eine Mannschaft technisch sicherlich auch über click-TT erteilt werden könnte, ist in Bayern laut geltender WO die Genehmigung einer Mannschaftsmeldung durch die jeweils zuständige Stelle geltendes Recht, die Regularien hierzu eindeutig und somit eine Genehmigung durch die zuständigen Stelle zwangsläufig erforderlich.

4. Es hängt auch nicht gänzlich vom Zufall ab, wann die Einsatzberechtigung von der zuständigen Stelle erteilt wird.

Zwar hätte eine solche Genehmigung – wie im Nachhinein auch geschehen – durch den Fachwart jederzeit, und somit auch noch vor der betreffenden Begegnung, erfolgen können. Allerdings hat der Fachwart hierfür gem. WO H 3.4 bei Änderungen der Mannschaftsmeldung während der Spielzeit zwei Wochen Zeit. Da die Änderung der Mannschaftsmeldung des Vereins H erst einen Tag vor dem fraglichen Punktspiel beantragt wurde, musste die geänderte Mannschaftsmeldung am Tag des Punktspiels durch den Fachwart auch noch nicht genehmigt sein.

5. Zur Vermeidung etwaiger weiterer Missverständnisse und zur Verbesserung der Funktionalität von click-TT erachtet es das Sportgericht des Verbandes aber für erforderlich und technisch sicherlich auch leicht realisierbar, bei einer Änderung der Mannschaftsmeldung in click-TT den User unverzüglich – entweder durch einen Hinweis in click-TT oder durch Übersendung einer Mail - darauf hinzuweisen, dass mit der Änderung einer Mannschaftsmeldung noch keine Einsatzberechtigung für den jeweiligen Spieler in der jeweiligen Mannschaft gegeben ist und eine solche erst nach Genehmigung des zuständigen Fachworts. Auch eine Bestätigungsmail an den User nach erfolgter Genehmigung der Mannschaftsmeldung durch die zuständige Stelle hält das Sportgericht des Verbandes für angezeigt.

(...)

gez.
Katharina Schneider
Vorsitzende

gez.
Stefan Markus
Beisitzer

gez.
Martin Jendert
Beisitzer

(...)